

Evangelischer Friedhof Gütersloh
 Friedhofstraße 44
 33330 Gütersloh
 ☎: 05241/21175-75
 e-mail: friedhofsverwaltung@ekgt.de
 Beratungszeiten siehe Öffnungszeiten
 und nach Vereinbarung



Geplanter Bereich für alle Kindergräber auf dem Neuen Friedhof

Kindergrabanlage

ab Herbst 2016

auf dem Neuen Stadtfriedhof
 der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh
 für Kinder bis 5 Jahren, totgeborene Kinder und
 Sternenkinder

Nutzungszeit	15 Jahre
Ruhefrist*	15 Jahre
Größe eines Grabes	Je nach Bestattung ca. 1,20 m x 0,60 m
Belegung je Grab	1 Kind oder 1 Bestattung von Sternenkindern
Gebühren für Erwerb der Nutzungsrechte für die Ruhefrist (s.o.) pro Grab	Je nach Bestattung, s. aktuelle Gebührensatzung
Verlängerungsgebühr (bei Ablauf des Nutzungsrechtes** oder Zweitbelegung, wenn Nutzungszeit durch Ruhefrist überschritten wird)	Verlängerung nicht möglich, da Reihengrabanlage
Laufende Kosten an Friedhofsverwaltung: Friedhofsunterhaltungsgebühren***	keine
Pflege	Pflege durch die Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte, für Sternenkinder durch Friedhof
Grabdenkmal	<ul style="list-style-type: none"> - ist durch Steinmetzfachbetrieb aufzustellen oder aufzulegen - ist formal durch Nutzungsberechtigten über Fachfirma zu beantragen - bei Sternenkindern nicht möglich
Gestaltung	Laut der Grabmal- und Bepflanzungsordnung,
Besonderheit	keine Verlängerung möglich, <u>Information:</u> Bestattungen können auch auf vorhandenen Familienwahlgrabstätten durchgeführt werden, bitte fragen Sie nach

*Durch Hygienerichtlinien vorgegebener Zeitraum, in dem auf eine Erdbestattung keine weitere Erdbestattung durchgeführt werden darf. Die Ruhezeit ist für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gleich (s. auch Friedhofsordnung vom 16.06.2011).

**Nutzungsrechte werden von der Friedhofsverwaltung an Einzelne Personen oder Gemeinschaften auf Antrag vergeben. Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich, jedoch eine Umschreibung auf einen neuen Nutzungsberechtigten. Jegliche Änderungen sind der Friedhofsverwaltung frühzeitig bekannt zu geben. Sollte der Nutzungsberechtigte versterben, ist frühzeitig ein neuer Nutzungsberechtigter zu benennen.

***Gebühren für die Wege- und Grünflächenpflege, Abfallkosten, Wasserkosten, Abgaben an die Kommune, Unterhaltung der Gebäude und sonstigen baulichen Einrichtungen. Für alle Grabstellen pro Stelle berechnet und umgelegt auf Gesamtzahl der Grabstellen auf dem Friedhof. Es kann darauf eine Vorauszahlung geleistet werden.

Anmerkung: Alle Angaben beziehen sich immer auf die aktuellen Friedhofssatzungen und sind gegebenenfalls zu erfragen.